

Bedingungen für den Ankauf von Edelmetallen, Schmuck und anderen Wertgegenständen

Fassung: 1. September 2022

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Firma Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH beim Ankauf von Edelmetallen, Schmuck und anderen Wertgegenständen (nachfolgend „Wertgegenstände“ genannt) durch die Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH. Ebenfalls regeln diese Bedingungen die Geschäftsbeziehung der genannten Parteien bei der Ermittlung des Ankaufpreises. Maßgeblich ist hierbei jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der Bedingungen.

Die Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH kauft Wertgegenstände ausschließlich von Verbrauchern an. Verbraucher ist nach der gesetzlichen Definition jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages zur Wertermittlung

Mit Abgabe der Wertgegenstände in den Geschäftsräumen der Städtischen Pfandleihe Stuttgart GmbH gibt der Kunde ein Angebot zur Ermittlung eines Ankaufpreises durch die Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH ab. Das Angebot wird durch einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der Städtischen Pfandleihe Stuttgart GmbH angenommen.

Der Kunde gestattet die Begutachtung der vorgelegten Wertgegenstände. Zur Begutachtung sind unter Umständen Maßnahmen erforderlich, die Spuren an den Wertgegenständen hinterlassen können (z.B. Abriebe, Demontage) und die zu einer Beschädigung der Wertgegenstände führen können. Der Verkäufer erklärt sich ist damit einverstanden. Eine Beschädigung des Wertgegenstandes begründet insbesondere keinen Anspruch des Kunden auf Zustandekommen eines Kaufvertrages.

§ 3 Entgelt für die Wertermittlung

Für die Wertermittlung der eingereichten Wertgegenstände berechnet die Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH ein Entgelt von 1,5 % des ermittelten Ankaufpreises, mindestens jedoch 15,00 EUR.

Das Wertermittlungsentgelt entfällt, wenn ein Kaufvertrag über die Wertgegenstände zustande kommt (siehe § 4 dieser Bedingungen). Sollte kein Kaufvertrag zustande kommen, wird die Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH dem Kunden eine Rechnung übermitteln. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Zustandekommen des Kaufvertrages

Sollte die Wertermittlung einen Ankaufspreis ergeben, kann die Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH dem Verkäufer das Angebot unterbreiten, die Wertgegenstände zu dem ermittelten Ankaufspreis zu erwerben. Die Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH ist nicht verpflichtet, ein

Angebot zum Ankauf abzugeben. Der Kunde kann das Angebot der Städtischen Pfandleihe Stuttgart GmbH annehmen oder das Angebot ablehnen.

Kommt zwischen der Städtischen Pfandleihe Stuttgart GmbH und dem Kunden kein Vertrag über den Ankauf der Wertgegenstände zustande, wird die Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH dem Kunden die eingereichten Wertgegenstände herausgeben.

§ 5 Zahlung des Ankaufpreises

Der Ankaufspreis wird nach Zustandekommen des Kaufvertrages in bar an den Kunden ausbezahlt oder die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf die vom Kunden genannte Kontoverbindung.

§ 6 Haftung

Die Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH haftet im Zusammenhang mit der Wertermittlung und dem Ankauf von Wertgegenständen nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch zumindest fahrlässiges Verhalten, jedoch beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen etwaiger Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass einzelne Bestimmungen nicht durchgeführt werden.

Stuttgart, 1. September 2022

STÄDTISCHE PFANDLEIHE STUTTGART GmbH